

Stadt Zörbig
Der Stadtwahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl in der Stadt Zörbig
am 08. Februar 2026**

Am Sonntag, dem 08. Februar 2026, findet die Bürgermeisterwahl in der Stadt Zörbig statt.
Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Eine eventuelle Stichwahl wird am Sonntag, den 22. Februar 2025 von 8:00 Uhr bis 18:00
Uhr stattfinden.

Hierzu mache ich gemäß § 38 Absatz 1 KWO LSA (Kommunalwahlordnung für das Land
Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung) bekannt:

Die Stadt Zörbig bildet einen Wahlbereich und ist in zwölf Wahlbezirke eingeteilt

- Wahlbezirk 1: Ortschaft Zörbig,
Wahlraum: Kirchplatz 8, 06780 Zörbig (Gebäude II der Grundschule)
- Wahlbezirk 2: Ortschaft Zörbig,
Wahlraum: Victor-Blüthgen-Saal im Schloss Zörbig, 06780 Zörbig (Schloß)
- Wahlbezirk 3: Ortschaft Göttnitz
Wahlraum: Löbersdorfer Straße 1, 06780 Zörbig OT Göttnitz (Vereinsraum)
- Wahlbezirk 4: Ortschaft Großzöberitz
Wahlraum: Ernst-Thälmann-Straße 54, 06780 Zörbig OT Großzöberitz (Bürgerhaus)
- Wahlbezirk 5: Ortschaft Löberitz
Wahlraum: Straße der Jugend 3 a, 06780 Zörbig OT Löberitz (Grundschule)
- Wahlbezirk 6: Ortschaft Salzfurtkapelle
Wahlraum: Am Sportplatz 16, 06780 Zörbig OT Salzfurtkapelle (Vereinshaus)
- Wahlbezirk 7: Ortschaft Schrenz
Wahlraum: Hallesche Allee 1, 06780 Zörbig OT Schrenz (Bürger- und Vereinshaus)
- Wahlbezirk 8: Ortschaft Spören
Wahlraum: Unter den Linden 10, 06780 Zörbig OT Spören (Bürgerhaus)
- Wahlbezirk 9: Ortschaft Stumsdorf
Wahlraum: Riedaer Straße 13A, 06780 Zörbig OT Stumsdorf (Mehrzweckhalle)
- Wahlbezirk 10: Ortschaft Quetzdölsdorf
Wahlraum: Kirchweg 2, 06780 Zörbig OT Quetzdölsdorf (Vereinshaus)
- Wahlbezirk 11: Ortschaft Cösitz
Wahlraum: Burchard-Führer-Platz 7, OT Cösitz, 06780 Zörbig (Alte Brennerei)
- Wahlbezirk 12: Ortschaft Schortewitz
Wahlraum: Neue Gartenstraße 10, OT Schortewitz, 06780 Zörbig (Sportlerheim)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05. Januar 2026 bis zum 18. Januar 2026 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt am 08. Februar 2026 um 14:30 Uhr, im Ratssaal der Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig, zur Zulassung der Wahlbriefe zusammen. Ab 18:00 Uhr erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstands ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigte Person hat zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel. Jeder Wähler hat bei der Bürgermeisterwahl eine Stimme. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Bewerber er gewählt hat.

Der amtliche Stimmzettel muss von dem Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Pass- und Meldewesen (Briefwahlbüro) der Stadt Zörbig alle amtlichen Stimmzettel sowie die dazugehörigen amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und seine Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in den verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt zur Briefwahl zur Verfügung zu stellen.

Das Briefwahllokal öffnet vom 26. Januar 2026 bis 06. Februar 2026 im Pass- und Meldewesen der Stadt Zörbig, Zimmer 8, Markt 12, 06780 Zörbig zu folgenden Öffnungszeiten:

26.01.2026 – 30.01.2026

Montag	von 9:00 - 12:00 Uhr,
Dienstag	von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr und
Donnerstag	von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr.

02.02.2026 – 06.02.2026

Montag	von 9:00 - 12:00 Uhr,
Dienstag	von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr,
Donnerstag	von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr.

In Ausnahmefällen nach § 22 Abs. 2 KWO LSA kann bis zum 08. Februar 2026, 15:00 Uhr, noch ein Wahlscheinantrag abgegeben werden.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar. (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Zörbig, den 16.10.2025

Nico Hofert
Stadtwahlleiter
Stadt Zörbig

Bereitgestellt auf der Website der Stadt Zörbig www.stadt-zoerbig.de am 28.10.2025